

Geschäftsordnung

vom 19.02.2008, zuletzt geändert am 21.03.2025

Die Niedernberger Seegemeinschaft e.V.
erlässt ergänzend und in Anlehnung an die Satzung folgende Geschäftsordnung:

1. Aufnahme: (zu § 3 Abs.1 der Satzung)

- 1.1 Eine Aufnahme in die Seegemeinschaft erfolgt durch Aufnahmeantrag gemäß Formblatt.
- 1.2 Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten und nur gültig, wenn der Aufnahmeantrag einschließlich der Einzugsermächtigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.
- 1.3 Der Aufnahmeantrag wird in der folgenden Vorstandssitzung behandelt. Sofern keine Einwände zur Aufnahme in den Verein bestehen, kann der Vorstand die Aufnahme des Mitgliedes beschließen. Hierzu ist die Zustimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Kann eine Beschlussfassung wegen fehlender Informationen nicht erfolgen, ist in der nächsten Vorstandssitzung endgültig zu entscheiden, oder der Antrag ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Vorstand hat sich hierzu alle notwendigen Auskünfte einzuholen.

Die Entscheidungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- 1.4 Bei der Aufnahme ist dem aktiven Mitglied ein aktuell gültiges Fangbuch inkl. der Satzung, Gewässerordnung und Geschäftsordnung sowie der Vereinsschlüssel gegen Pfand auszuhändigen.

Der Pfand für den Vereinsschlüssel beträgt 50,-€. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert vom Mitglied zu entrichten. Dieser richtet sich nach dem aktuellen Tagespreis des Herstellers.

- 1.5 Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probejahr. Kurz vor Ablauf des Probejahres überprüft die Vorstandschaft das neu aufgenommene Mitglied nach wahrgenommenem Vereinsinteresse, Mitgliederversammlungen, Arbeitsdienste, sonstige Veranstaltungen und bezüglich Verstöße gegen Vereinsbestimmungen (insbesondere Satzung und Gewässerordnung). Das Mitglied wird bei einer evtl. endgültigen Nichtaufnahme, nach vorangegangener Anhörung, schriftlich informiert. In diesem Fall ist der Schlüssel zu den Vereinstoren unverzüglich zurückzugeben.

Bei nicht endgültiger Aufnahme wird die Aufnahmegebühr, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 30,00 € zurückerstattet. Dies gilt nicht bei einem Ausschluss gemäß § 4 Abs.4 der Satzung.

1.6 Aktive Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nur dann wirksam, wenn das erteilte SEPA-Lastschriftmandat aktiv und gültig ist. Sollte eine Abbuchung fehlschlagen oder das Lastschriftmandat widerrufen werden, behält sich der Verein das Recht vor, die Mitgliedschaft auszusetzen oder zu beenden, sofern die ausstehenden Beträge nicht fristgerecht beglichen werden.

2. **Aufnahmegebühren: (zu § 5 der Satzung)**

Die Aufnahmegebühren (Eintrittsgeld) werden
für Erwachsene auf 350,00 €
für Jugendliche auf 25,00 €
festgesetzt.

3. **Jahresbeiträge: (zu § 5 der Satzung)**

Die Jahresbeiträge werden wie folgt erhoben

Beiträge einschließlich Seekarte Erwachsene 120,00 €

Jugendliche 35,00 €

Beiträge ohne Seekarte incl. der Abgeltung von Arbeitsstunden

Erwachsene 35,00 €

Jugendliche 35,00 €

Ab dem 18. Lebensjahr wird ein Jugendlicher in seinen Rechten und Pflichten sowie seinen Beitragszahlungen Vollmitglied.

4. **Arbeitsstunden: (zu § 6 Abs.4 der Satzung)**

Jedes Mitglied ist verpflichtet pro Jahr 6 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten, dies gilt auch für Jugendliche. **Jugendlichen können ihre Arbeitsstunden durch altersgerechte Arbeit leisten.**

Der Wert einer nicht geleisteten Arbeitsstunde wird

für Erwachsene und Jugendliche auf 16,00 € festgesetzt.

Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr vollenden, sind ab dem Folgejahr von den Arbeitsstunden freigestellt.

5. **Ruhen der Mitgliedschaft und Beitragsbefreiungen:**

5.1 Ruhen der Mitgliedschaft:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft vorübergehend ruhen lassen, z. B. Wehrdienstes, längeren Auslandsaufenthalten, Krankheit u.ä.

Für diese Zeit braucht das Mitglied keinen, bzw. anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Gleichfalls wird das Mitglied für diese Zeit von der Leistung der jährlichen Pflichtarbeitsstunden befreit.

Anträge hierzu sind schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

5.1.1 Statuswechsel Passiv – Aktiv:

Kein Mitglied hat das Anrecht auf sofortige Statusänderung. Eine Änderung des Mitgliederstatus von passiv auf aktiv ist nur zum Ende eines

Geschäftsjahres möglich und bedarf der Schriftform. Damit für Mitglieder, die den Statuswechsel Passiv aktiv vollziehen möchten, auch ein Erlaubnisschein für die Vereinsgewässer zur Verfügung stehen, ist dieser Antrag 3 Monate vor

Ende des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu richten.

5.1.2 Statuswechseln Aktiv – Passiv:

Anträge auf Änderung des Vereinsstatus von Aktiv auf Passiv, müssen bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Ein später gestellter Antrag wird erst zum Folgejahr bearbeitet.

5.2 Beitragsbefreiungen und Befreiung von Arbeitsstunden:

Ernannte Ehrenmitglieder erhalten Beitragsbefreiung und Befreiung der Arbeitsstunden. Der Anteil der Seekarte ist jedoch zu entrichten. Für Behinderte oder Sozialfälle kann auf schriftlichen Antrag, mit Beschluß des Vorstandes, eine Freistellung von der Beitragszahlung bzw. der Pflichtarbeitsstunden erfolgen.

5.3 Sonstige Befreiungen:

Eine Befreiung von den Pflichtarbeitsstunden können Mitglieder in begründeten Fällen, auf schriftlichen Antrag, erhalten. Solche Gründe können z.B. Krankheit oder das Alter des Antragstellers sein. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

6. Vorstandswahl:

Nach § 8 Abs.3 der Satzung sind für den Vorstand insgesamt 4 geschäftsführende Vorstandsmitglieder zu wählen:

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer

Weiterhin sind 10 weitere Position zu besetzen, idealerweise je durch ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied:

- 3 Gewässerwarte
- 2 Jugendleiter
- 2 Sportwarte
- 2 Arbeitsdienstleiter
- 1 Beisitzer.

7. Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, Kostenerstattungen
(zu § 2 Abs.2, letzter Satz, der Satzung)

7.1 Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich nicht bezahlt.

7.2 Für Kosten die im Zusammenhang der Erledigung von Geschäften und der Wahrnehmung der Vereinsinteressen, die im Auftrag der Vereinsleitung erfolgen, werden dem Mitglied folgende Kostenerstattungen gewährt:

7.2.1 Tagesgeld für eintägige Reisen

ab 10 Stunden	6,00€
ab 24 Stunden	18,00€

7.2.2 Übernachungskosten:

Übernachungskosten werden nach Vorlage der Hotelrechnung, ohne Frühstück, vergütet.

7.2.3 Wegstreckenentschädigung:

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Volle Fahrpreise (Bahn 2. Klasse) Bei Nutzung eines PKW, je gefahrenen Kilometer 0,27 € (bzw. nach den vom Finanzamt anerkannten Sätzen)

7.2.4 Lehrgänge und Veranstaltungen:

Für Lehrgänge und Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung die im Interesse des Vereins erfolgen, können die Gebühren in voller Höhe übernommen werden.

Für alle Kostenerstattungen ist Voraussetzung, dass die jeweilige Reise oder Teilnahme an Veranstaltungen von der Vereinsleitung genehmigt ist und eine Reisekostenabrechnung vorgelegt wird.

7.2.5 Zuwendungen - Ersatz vom Auslagen:

Nach §2 Abs.3 der Satzung erhalten Mitglieder für ihre Tätigkeiten für den Verein keine Zuwendungen.

Auslagenersatz ist jedoch grundsätzlich zu gewähren an Mitglieder, die bei Veranstaltungen des Vereins mithelfen, kann im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen, z. Zt. bis jhrl. 256 Euro, auch ein Ersatz der Auslagen pauschal vergütet werden. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins ist hierbei zu berücksichtigen.

8. Ehrungen, Gratulationen, Kondulationen:

Für diese nachstehend genannten Anlässe werden zur Gleichbehandlung aller Mitglieder folgende Geld -und Sachwerte festgelegt:

8.1 Geburtstage:

Bei 50, 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90 Jahre erhält der Jubilar eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von 15,00 €

8.2 Jubiläum:

Für eine Mitgliedschaft von 25 Jahren circa 15,00 €

Ehrungen der Mitglieder sind bei besonderen Anlässe oder in der jährlichen Generalversammlung vorzunehmen.

Der Termin ist dem zu ehrenden Mitglied rechtzeitig zu benennen.

8.3 Ehrenmitglieder:

Der Vorstand wird ermächtigt, Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste im Vereinsleben, nach langjähriger Vereinszugehörigkeit oder entsprechendem Alter, zur Ernennung als Ehrenmitglied der Hauptversammlung vorschlagen.

8.4 Tod eines Mitgliedes:

Im Todesfalle eines Mitgliedes überreicht der Verein eine Sach- oder Geldspende von circa 35,00 € an die Hinterbliebenen.

9. Angelerlaubnis und Gewässerordnung: (zu §5 Abs. 5 der Satzung)

9.1 Angelerlaubnis:

Die Angelerlaubnis hat die Gültigkeit von der Mitgliederversammlung mit Fangbuchausgabe des aktuellen Jahres bis zum Datum der Mitgliederversammlung mit Fangbuchausgabe des darauffolgenden Jahres. Die Gültigkeit der Angelerlaubnis endet an der Dezemberversammlung (Fangbuchausgabe)!

Damit die Angelerlaubnis rechtzeitig bei der Fangbuchausgabe im Dezember ausgehändigt werden kann, werden die Jahresbeiträge bereits im Monat November per Einzugsermächtigung eingezogen.

Eine Angelerlaubnis wird nur ausgehändigt, wenn:

1. Der Jahresbeitrag eingegangen ist.
2. Das ordnungsgemäß geführte Fangbuch für das laufende Jahr abgegeben wurde.
3. Der für die Zeit der Angelerlaubnis gültigen Jahresfischereischein vorgelegt wird.
4. Die Arbeitsstunden abgeleistet oder bezahlt sind.

Die Fangbuchausgabe erfolgt in der Dezemberversammlung, ansonsten nur gegen einen ausreichend frankierten Rückumschlag an die Vereinsadresse. Spätester Abgabetermin ist der 31.12. des Fangbuchjahres. Bei verspäteter Abgabe ist eine Bearbeitungsgebühr von **50,00 €** zu bezahlen.

9.2 Gewässerordnung: (zu § 13 der Satzung)

Im Fangbuch das jährlich ausgehändigt wird, ist die von der Niedernberger Seegemeinschaft erlassene Gewässerordnung abgedruckt.

10. Königswertung:

Es werden jährlich 7 Veranstaltungen zur Ermittlung des Anglerkönigs/in abgehalten.

Um in die Wertung zu kommen, muss an mindestens 3 Veranstaltungen (Fischen und Casting) teilgenommen werden. Bei Teilnahme an mehreren Events werden die 3 besten Ergebnisse des/r Angler/in verwendet.

Gewertet wird nach folgendem Punktesystem:

Der/die Teilnehmer/in mit dem schwersten Fisch beim Angeln bekommt 1 Punkt. Der/die Teilnehmer mit dem zweitschwersten Fisch 2 Punkte, usw. Bei gleichem Gewicht bekommen beide den gleichen Punkt und die nächste Punktzahl fällt aus.

Wer mit 3 teilgenommenen Veranstaltungen die niedrigste Punktzahl erreicht wird Anglerkönig/in. Kommt eine Punktgleichheit vor, entscheidet das Gewicht des schwersten Fisches.

Eine Startgebühr für diese Veranstaltungen entfällt.

Die Vergabe von Ehrengaben zur Königswertung wird nach Abhängigkeit der Teilnehmerzahl, jedes Jahr von der Vorstandschaft neu ausgearbeitet.

11. Ermächtigung der Vereinsvorsitzenden:(zu § 10 der Satzung)

Die Vereinsvorsitzenden werden ermächtigt, verbindliche Geschäfte im Namen der Niedernberger Seegemeinschaft e.V. mit folgenden Zustimmungen abzuwickeln:

11.1 Ohne Zustimmung des Vorstandes und der Hauptversammlung:

11.1.1 An- und Verkauf aller Verbrauchsgüter, Waren und Dienstleistungen für den laufenden Betrieb des Vereins.

11.2 Mit Beschluss des Vorstandes:

11.2.1 An- und Verkauf von Investitionsgütern einschl. Grundstücke und Gebäude im Rahmen der vorhandenen Geldmittel, jedoch ohne Kreditaufnahme. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sowie Versicherungen im üblichen Rahmen.
Verlängerung des bestehenden Pachtvertrags.
Beitritt zu Verbänden und Dachorganisationen.
Die Mitglieder sind über diese Abschlüsse im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichtes in der Hauptversammlung zu informieren.

11.3 Mit Beschluss der Hauptversammlung:

11.3.1 Ankauf von Grundstücken und Gebäuden, soweit hierzu fremde Finanzmittel erforderlich sind.
Kreditaufnahmen in jeder Form und Höhe.

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom 21.03.2025 ab dem 22.03.2025 in Kraft.

Alle bisherigen Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.